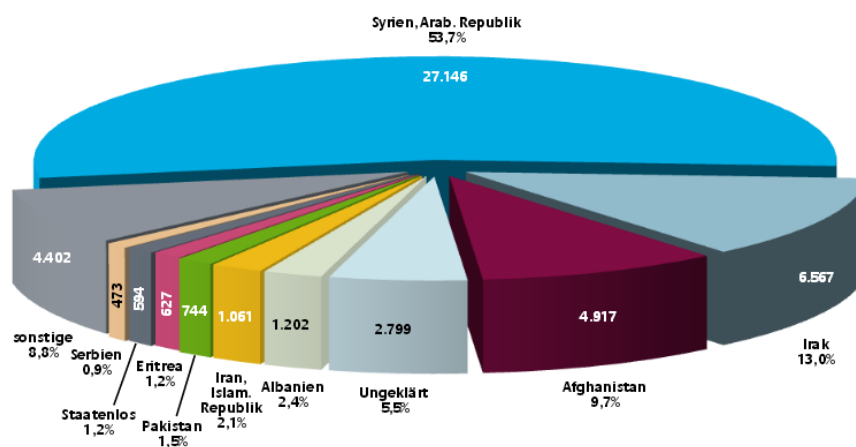


unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Einführung in rechtliche Grundlagen

25.4.16

I. Allgemeines



Zahlen Januar
2016

Quelle: BAMF

Asylanträge 2015

ca. 14.000 UMF haben laut Bundesregierung Asylanträge gestellt, (Bundestagsdrucksache 18/7621)

- Die Schutzquote, also der Anteil der positiven Asylentscheidungen, lag sehr hoch: bei Kindern unter 16 Jahren bei 93 Prozent und bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen bei 88 Prozent.
- Die meisten stammen aus Afghanistan (4.700), gefolgt von Syrien (4.000), Eritrea (1.300) und Irak (1.300). Aus diesen vier Ländern zusammen kamen also 80 Prozent aller Asylanträge von minderjährigen Jugendlichen.
- Sie mussten durchschnittlich 6,7 Monate auf die Entscheidung warten, nachdem sie ihren Antrag gestellt hatten.
-

Quelle: BT Drucksache,
Mediendienst Migration

BT Drucksache 18/7621 Frage

"b) Wie erklärt sich die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Zahl der einreisenden und asylantragstellenden UMF angesichts der Tatsache, dass die Schutzquote für UMF weitaus höher als bei der Gesamtzahl der Asylsuchenden ist und eine Aufenthaltssicherung durch das Asylverfahren hohe Erfolgsaussichten bietet?

Teilt die Bundesregierung die Aussage, dass die geringe Zahl von Asyl-erstanträgen u. a. auf die mangelnde Qualifikation von Vormündern zurückzuführen ist, und wenn nein, warum nicht?"

Antwort BR BT Drucksache 18/7621

"Erfahrungsgemäß wird in der Praxis tatsächlich nur in ca. 38 Prozent der Fälle für unbegleitete Minderjährige ein Asylantrag gestellt. Dies ergibt sich aus der Meldung des Statistischen Bundesamtes über die Inobhutnahmen 2014.

Die Hauptherkunftsländer der unbegleiteten Minderjährigen, für die im Jahr 2015 ein Asylantrag gestellt wurde, sind Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak und Somalia, bei denen gute Erfolgsaussichten bestehen. Die Vormünder stellen Anträge vor allem bei Herkunftsländern mit guten Erfolgsaussichten. Daraus erklärt sich auch die hohe Schutzquote von insgesamt 90 Prozent im Jahr 2015.

Wegen des Abschiebungsschutzes nach § 58 Absatz 1a AufenthG ist der Aufenthalt des unbegleiteten Minderjährigen auch unabhängig von einer Asylantragstellung zunächst gesichert"

Januar 2016 : ca 60 000
unbegleitete
minderjährige Flüchtlinge
ca. 3 Mal so viele wie im Vorjahr

Hauptherkunftsländer:

Syrien

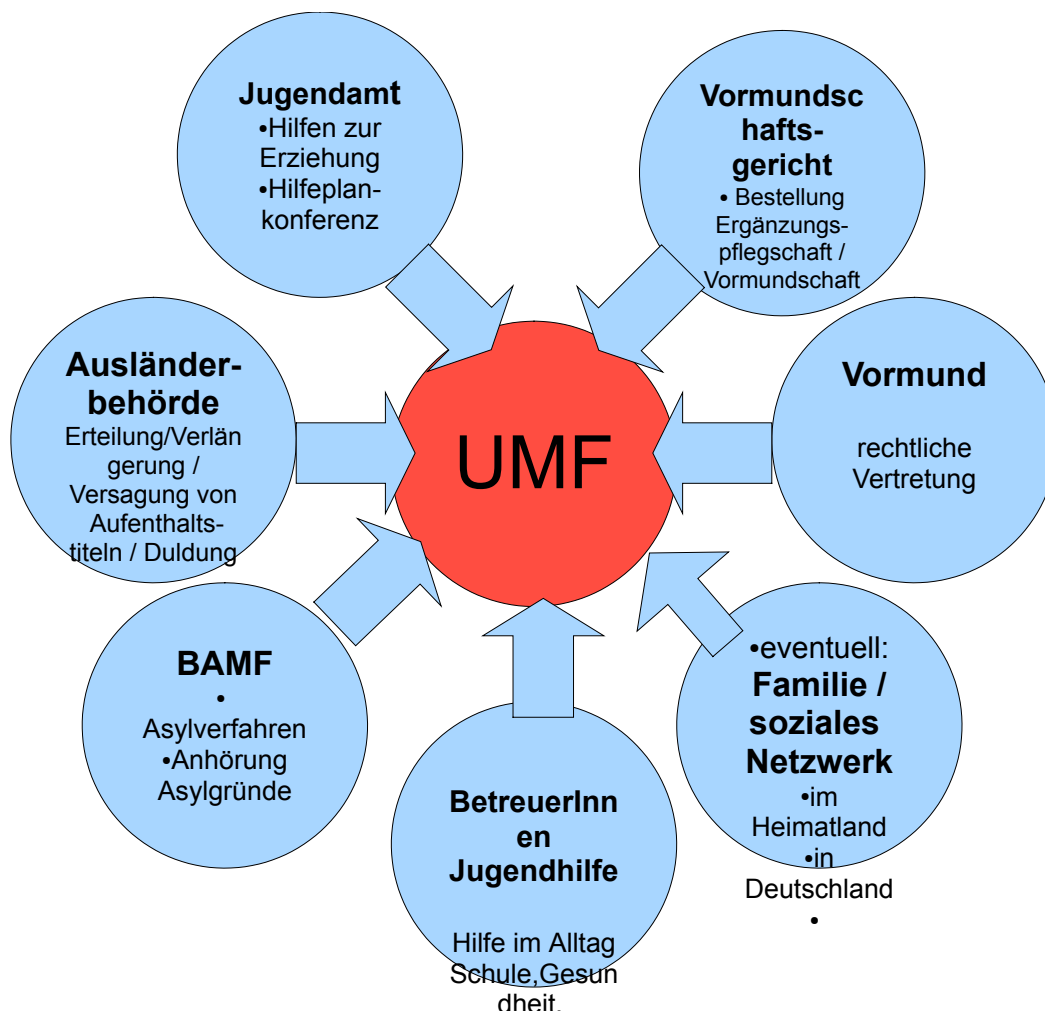
Irak

Afghanistan

Somalia

Zahlen Inobhutnahme

- 2014: Steigerung um 45% auf 10400
- Januar 2016: 60 000
- April 2016: 67 776 (Quelle BUMF)
- Zahlen Berlin:
 - 2014: 1085
 - 2015: 4252
 - 2016: 567 (Stand Mitte März 2016)



typischer Ablauf nach Einreise

Person unter 18 Jahren meldet sich bei
Polizei/Ausländerbehörde als UMF und wird
zur EAC, Clearingstelle in der Wupperstraße
17 geschickt oder meldet sich direkt dort

→ verpflichtende Inobhutnahme gem. § 42
Abs.1 Nr.3 SGB VIII

Aufnahmerichtlinie 2013/33 EU

Art. 2 lit. d: Begriffsbestimmungen

- d) „*Minderjähriger*“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;
- e) „*unbegleiteter Minderjähriger*“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurück

Zugang zu Jugendhilfeleistungen

§ 6 SGB VIII

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- (2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
-

Zugang zu Jugendhilfeleistungen

§ 7 SGB VIII

1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt

(2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Inobhutnahme § 42 SGB VIII

§ 42 Abs.1 SGB VIII

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. **ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.**

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Inobhutnahme § 42 SGB VIII

§ 42 Abs. 2 SGB VIII

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Verfahren bis zum 1.11.15

- UMF wird aufgenommen (seit 2015: Unterbringung in Notunterkünften, Hostels etc.)
- Gesprächstermin zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der
- Inobhutnahme, Alterseinschätzung, normalerweise erfolgt Termin sofort bzw. nach wenigen Tagen, im letzten Jahr Terminvergaben mit Wartezeiten von mehreren Monaten, aktuell wohl auch noch
- → Problem: Wartezeit im Zustand der Notbetreuung, Übergang in Volljährigkeit

Gesetzesänderung zum 1.11.15

Inobhutnahmeverfahren geändert, Einführung der §§ 42 a-f SGB VIII

- Wesentlicher Inhalt:
- - Einführung der vorläufigen Inobhutnahme § 42 a SGB VIII
- - bundesweites Verteilungsverfahren nach dem sog. Königssteiner Schlüssel
- - Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme, Kind bzw. Jugendlicher muss Vertrauensperson benachrichtigen können, Jugendamt muss für das Wohl des Kindes sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und Krankenhilfe sicherstellen
- - neu: kein Klärungsauftrag nach § 42 Abs.2 SGB VIII, dh. keine umfangreiche Klärung der Situation und geeigneter Hilfen
- sondern:

Inobhutnahme § 42 a SGB VIII

- (1) *Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.(...)*
- (2) *Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,*
- 1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,*
 - 2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,*
 - 3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und*
 - 4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.*

Inobhutnahme § 42 a SGB VIII

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

- (3) *Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.*

→ bundesweite Verteilung, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen!

Altersschätzung § 42 f SGB VIII

behördliches Verfahren zur Altersschätzung eingeführt:

- 1) *Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.*
- 2) *Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.*

Altersschätzung § 42 f SGB VIII

- 3) *Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.*
- in der Gesetzesbegründung wird als Maßstab der Altersfestsetzung das Kindeswohl festgelegt, Festsetzung muss unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen
 - Altersfestsetzung soll nach Standards erfolgen, zB. nach "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit UMF" der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom Mai 2014

Altersfeststellung

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann“

European Asylum Support Office (EASO):
Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013

Altersfeststellung

Problematisch:

- Anerkennung ausländischer Urkunden
- neues Verfahren - wie werden junge Leute tatsächlich über ihre Rechte informiert? (Altersgutachten kann auch auf Antrag des Jugendlichen erfolgen)
- Klagen haben keine aufschiebende Wirkung - Verteilung in andere Bundesländer erfolgt wie für Erwachsene, Gericht muss erst die aufschiebende Wirkung feststellen, Unterbringung in der Zwischenzeit

Ausschluss des Verteilungsverfahrens

§ 42 b Abs. 4 SGB VIII

Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

- 1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,*
 - 2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,*
 - 3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann (...) und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder*
 - 4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt*
- (5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.*

Praxis in Berlin

Verteilungsverfahren wurde erst im März 2016 begonnen, erste Verteilungen sind erfolgt

Verfahren nach Inobhutnahme : Antrag auf Vormundschaft

- **§ 42 Abs.3 SGB VIII** : Vormundschaft beantragen
- "(...)Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.(...)"
- **Artikel 24 Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33 EU)(1)**
- *Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht*
-

Verfahren nach Inobhutnahme

- Senatsverwaltung stellt Antrag auf Vormundschaft / Pflegerschaft beim Amtsgericht
- informiert das bezirkliche Jugendamt, welches nach dem Verteilungsschlüssel für den Jugendlichen zuständig wird
- → Regelungen in der " AV JAMA" Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer", Zuständigkeitsübergang an bezirkliches Jugendamt 3 Monate nach Aufnahme in der EAC
- Einleitung der Clearingphase
-

Clearing

- beinhaltet Aufgaben die im Zusammenhang mit der Erstversorgung und Grundversorgung stehen (siehe AV JAMA):
- - Unterbringung
- - Anamnese
- - pädagogische und psychologische Betreuung, Krisenintervention
- - Orientierungshilfe im unbekanntem Kulturkreis
- - medizinische Untersuchung und Grundversorgung
- - Beschulung
- - Abklärung rechtlicher Fragen (behördliche Meldung)
-

Vormundschaftsverfahren

- § 1773 BGB: Vormund
- *"1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.*
- *(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist."*
- § 1693 BGB
- *"Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen."*
- hiernach werden derzeit im Eilverfahren vorläufige Vormundschaften bzw. Pflegschaften angeordnet

Vormundschaftsverfahren

Berliner Praxis:

- im Eilverfahren: Bestellung eines vorläufigen Vormunds bzw. Pflegers
- teilweise erfolgen Anhörungen, überwiegend nicht, bestellt wird in der Regel vorläufig die Amtsvormundschaft, welche beim Bezirksamt Steglitz - Zehlendorf angesiedelt ist
- aufgrund der Vielzahl von Vormundschaften sind diese derzeit komplett überlastet, es sollen Personalaufstockungen erfolgen, Aufrufe zur Übernahme ehrenamtlicher Vormundschaften auch über die Rechtsanwaltskammer und den Berliner Anwaltsverein, viele haben Interesse bekundet
- Anwälte werden derzeit viel für die sog. "begleiteten unbegleiteten Minderjährigen" eingesetzt

Vormundschaftsverfahren

reguläres Vormundschaftsverfahren:

- Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge gem. § 1674 BGB durch Rechtspfleger
- *"Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann."*
- Anordnung der Vormundschaft durch richterlichen Beschluss gem. § 1774 BGB nach Anhörung des Kindes gem § 159 FamfG
- Auswahl des Vormundes gem. § 1779 BGB
- § 1791 b : Privatvormund ist Amtsvormund vorzuziehen!

Hilfen zur Erziehung

Vormund beantragt gem. § 27 ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung :

- § 33 SGB VIII : Vollzeitpflege, Unterbringung in anderer Familie, eher jüngere UMF
- § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Heim, betreutes Einzelwohnen (BEW), betreute WG
- Vorbereitung auf eigenständiges Wohnen
- § 35 SGB VIII: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- "Problemfälle", die sich entziehen oder in besonderen Situation sind (Drogen, Prostitution etc.)
- § 35 a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Aufgabenteilung Vormund / Jugendhilfeträger

- gem. § 1688 Abs.2 BGB: Vertretungsrecht des Jugendhilfeträgers
- *"Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. (...)*
- *(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.*
- *(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.*

Hilfen zur Erziehung

- § 41 SGB VIII: Hilfen für junge Volljährige:
- - Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlicher Lebensführung
- - in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen länger
- → Jugendliche, die während der Inobhutnahme volljährig werden, können weiteren Hilfebedarf anmelden (Trägerrundschreiben der Senatsverwaltung), Meldung mit Hilfebedarf ist an die Senatsverwaltung zu schicken, die leitet Antrag weiter an bezirkll. JA
- → wichtig: Ausländerbehörde informieren, da sonst bundesweite Verteilung erfolgt, sofern noch keine örtliche Zuständigkeit geklärt wurde!!
- Problem: Verfahren gilt nicht für Altersschätzungen, hier erfolgt Entlassung mit Termin zur Vorsprache beim LaGeSo,
-
-

begleitete unbegleitete Minderjährige

- Minderjährige in Begleitung von Verwandten in regulären Erstaufnahme bzw. Notunterkünften
- Vormundschaftsanregungen teilweise durch LaGeSo, teilweise durch SozialarbeiterInnen, derzeit werden häufig Anwälte als Vormund bestellt
- Gerichte sind der Ansicht, dass Verwandte in der Regel nicht in der Lage sind, eine Vormundschaft zu übernehmen, zumindest nicht am Anfang des Aufenthaltes in Deutschland, erstmal wird Vormund bestellt, kann nach gewisser Zeit überprüft werden
- Jugendhilfeleistungen möglich als Schutzmaßnahmen, die sich aus dem Art. 5 KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen), Art.8 ff Brüssel II VO;Art. 1 MSA(Minderjährigenschutzabkommen) ergeben, tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland ausreichend

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Besonderheiten für UMF

Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention

Genfer Flüchtlingskonvention

EU- Richtlinien (u.a. Aufnahme -, Verfahrens-,
Qualifikations-, Rückführungsrichtlinie)

Dublin III VO

Europäische Menschenrechtskonvention

Grundrechtscharta

GG, ASylG, AufenthG, BeschVO, SGB VIII

II. Behördenzuständigkeiten

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

AsylG

Zuständigkeit für Entscheidungen über:

- › Asyl
- › Flüchtlingseigenschaft
- › subsidiärer Schutz
- › zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse
- ›
- ›

Ausländerbehörde (AufenthG)

zuständig für Entscheidungen über

- › Erteilung Aufenthaltserlaubnis
- › Erteilung Arbeitserlaubnis
- › Ausstellung Aufenthaltsgesattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung
- › Arbeitserlaubnis
- › Bleiberecht
- › Ausweisung, Abschiebung
- › Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse
- › Ausnahme: Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse mit Beteiligung des BAMF

IV. Asylverfahren

Handlungsfähigkeit seit 1.11.15 mit 18 Jahren

§ 12 AsylG, § 80 AufenthG

Vormundschaft oder Pflegschaft zwingend
notwendig !

IV. Asylverfahren

Entscheidungsprogramm:

- Internationaler Schutz
 - Flüchtlingsschutz § 3 AsylG
 - Asylberechtigung Art. 16 a GG (kaum mehr relevant)
 - subsidiärer Schutz Art. 4 AsylG
- nationaler Schutz
 - Abschiebungshindernis § 60 Abs.5 oder 7 AufenthG
 -

IV. Asylverfahren

Flüchtlingsanerkennung § 3 AsylG

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet

IV. Asylverfahren

- Verfolgungshandlung § 3 a AsylG / Art. 9 QRL
- schwerwiegende Rechtsgutverletzung nach Art und Schwere, Beispielsfälle werden aufgezählt
- durch staatliche / nichtstaatliche Akteure (wenn Staat keinen Schutz gewähren kann)
- begründete Furcht vor Verfolgung
 - Verfolgungsgefahr muss glaubhaft gemacht werden
 - kein Beweis erforderlich
 - Anhörung im Asylverfahren daher im Zentrum
 - Problem: PTBS (Erinnerungslücken, Zeitgitterstörungen, Vermeidung)

IV. Asylverfahren

- Vorverfolgung Art. 4 Abs.4 QRL
 - Beweiserleichterung, normal "beachtliche Wahrscheinlichkeit" notwendig
 -
- keine "inländische Fluchtalternative"
- Anknüpfung an Merkmal (Rasse, Religion, Nationalität Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe)

IV. Asylverfahren

subsidiärer Schutz §4 AsylG

keine Anknüpfung an Merkmal des § 3 AsylG

- Folter
- unmenschliche Behandlung
- Todesstrafe
- Gefahr im Bürgerkrieg ziviles Opfer zu sein (ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts)

IV. Asylverfahren

Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- § 60 Abs. 5 AufenthG: drohender Verstoß gegen Art.3 EMRK (Verstoß gegen Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) z.B. afghanische Jugendliche die überwiegend im Iran aufgewachsen sind
- § 60 Abs.7 AufenthG: drohende Gefahr für Leib und Leben
 - Hauptfall: mangelhafte Gesundheitsversorgung
 - sehr häufig: psychische Erkrankungen und fehlende Behandlungsmöglichkeiten
 - *Problem:* Gesetzesänderung im Asylpaket II seit 22.3.16, nur noch lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen nach Gesetzesbegründung in der Regel keine PTBS wenn medikamentöse Behandlung ausreichend
 -
 -

IV. Asylverfahren

Ablauf:

- Antragstellung: schriftlich möglich § 14 Abs.1 S.2 AsylG wenn sich der Antragsteller in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet bzw. gesetzl. Vertreter nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen muss
- Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) durch die Ausländerbehörde (bei Antragstellung persönlich wird die erste AG durch das BAMF ausgestellt, Verlängerung erfolgt bei der Ausländerbehörde)
- ED - Behandlung ab 14 Jahren, Aufnahme persönlicher Daten, Pässeinzug
- Einladung zur Anhörung
- Anhörung
- Entscheidung
-

Asylantragstellung

Asylantragstellung durch Jugendamt möglich seit 20.7.15

- Die Mitgliedstaaten stellen nach Art. 7 Abs. 4 VRL sicher, dass geeignete Stellen (hier das Jugendamt) das Recht haben, im Namen eines UM förmlich einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, wenn diese Stellen auf der Grundlage einer Würdigung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung sind, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt. Das Jugendamt kann für einen UM auch dann wirksam einen Asylantrag stellen, wenn es nicht als Vormund bestellt ist, sofern dieser möglicherweise internationalen Schutz benötigt. Die Verfahrensbetreuung muss allerdings durch den Vormund erfolgen. Beantragt der bestellte Vormund später erneut Asyl, ist er zu informieren, dass bereits ein wirksamer Asylantrag durch das Jugendamt vorliegt.
- (Leitfaden des BAMF zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie))
-
-

IV. Asylverfahren

- Antrag gilt als zurückgenommen bei Nichtbetreiben des Verfahrens (§ 33 AsylG, Neueinführung mit dem Asylpaket II März 2016), u.a. bei
- - Nichtmitwirkung bei Verfahrenshandlungen, z.B. Anhörung, allgemeinen Pflichten nach § 15 AsylG
- - Nichterscheinen in der Erstaufnahmeeinrichtung nach Umverteilung; beim BAMF Termin; nach Umverteilung
- Wiederaufnahme innerhalb von 9 Monaten möglich

IV. Asylverfahren

- Prüfung nationale Zuständigkeit (Dublin III)
- schriftliche Fragen zu Reiseweg und möglichen Verwandten in anderen Ländern
- keine Dublin - Abschiebung von Minderjährigen (BVerwG, Urteil vom 16.11.15 1 C 4.15), sofern Asylantrag als Minderjähriger gestellt
- Problem:
 - EURODAC Treffer in anderen Ländern mit anderen Altersangaben
 - Aufenthaltstitel in anderem europäischen Land bereits erhalten

IV. Asylverfahren

Anhörung

- zentraler Teil des Asylverfahrens, Befragung zu Fluchtgründen
- gute Vorbereitung notwendig (glauhafter, widerspruchsfreier Vortrag notwendig)
- bei frauenspezifischen Themen Anspruch auf weibliche Anhölerin, Sonderbeauftragte (UMF, geschlechtsspezifische Verfolgung, Folteropfer)
- gesundheitliche Aspekte vortragen
- Vormund hat ein Recht auf Teilnahme
- Protokoll wird erstellt, Anspruch auf Rückübersetzung, Protokoll überprüfen, ggf. Korrektur
-

IV. Asylverfahren

Entscheidungen

positiv

- *Asylberechtigung* (selten) → AE gem. § 25 Abs.1S.1 AufenthG für 3 Jahre, NE möglich nach 3 Jahren wenn kein Widerruf
- *Flüchtlingsanerkennung* → AE gem. § 25 Abs. 2 S.1 1.Alt, AufenthG für 3 Jahre, NE möglich nach 3 Jahren wenn kein Widerruf
- *subsidiärer Schutz* → AE nach § 25 Abs.2 S.1 1.Alt für 1 Jahre, danach Verlängerung für 2 Jahre (§ 26 AufenthG), NE nach 5 Jahren (§ 26 Abs.4, 35 AufenthG, wenn AE als Minderjähriger erhalten,sonst nach 7 Jahren
- *nationales Abschiebungsverbot* →AE gem.§ 25 Abs.3 AufenthG für 1 Jahr,NE wie beim subs. Schutz

IV. Asylverfahren

negativ

- *einfach unbegründet*
 - Verpflichtungsklage, Frist 2 Wochen
- *offensichtlich unbegründet*
 - Verpflichtungsklage und Antrag nach § 80 V VwGO
 - Beachten:** nach § 10 III AufenthG ist keine Erteilung einer AE möglich wenn Ablehnung als "o.u." gem. § 30 III AsylG erfolgt ist (u.a. in wesentlichen Punkten unsubstantiiert und widersprüchlich, offenkundiger Widerspruch zu Tatsachen etc.,) Ausnahmen in einigen Fällen
- keine Ablehnung als o.u. bei Minderjährigen
-

V. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Duldung § 60 a AufenthG

- "Aussetzung der Abschiebung", bei UMF üblicherweise wegen
 - tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise
 - Minderjährigkeit
- § 58 Abs.1 Nr.1a AufenthG: Behörde hat sich von Abschiebung eines Minderjährigen zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einer sorgeberechtigten Person oder geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird
- Passlosigkeit bei anschließender Volljährigkeit

V. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Ausbildungsduldung § 60 a Abs. 2 S.4 AufenthG

"dringende persönliche Gründe(...) können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einen sicheren Herkunftsstaat (..)stammt."

- Duldung kann in den Fällen für ein Jahr erteilt werden und auch verlängert, wenn die Ausbildung noch andauert und in einem angemessenen Zeitraum mit Abschluss zu rechnen ist
- Ausbildung muss vor dem 21. Lebensjahr aufgenommen sein

Ausbildungsduldung

- Ausschlussgründe in Abs.6:
-
- - Abschiebung selbstverschuldet verhindert durch Identitätstäuschung, **aber** Ermessen soll positiv ausgeübt werden, wenn jetzt Mitwirkung bei Passbeschaffung erfolgt (z.b. Nachweis der Antragstellung bei Botschaft)
- - aus sHkl und Asylantragstellung nach dem 1.8.15 !!!

Duldung zum Schulbesuch /Ausbildung

wenn keine qualifizierte Ausbildung vorliegt soll nach den Anwendungshinweisen der Berliner Ausländerbehörde geprüft werden, ob die generelle Regelung des § 60 a S.3 AufenthG greifen kann

"dringende humanitäre oder persönliche Gründe" für eine Duldungserteilung

V. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5

- Aufenthaltserlaubnis *kann* bei vollziehbarer Ausreisepflicht erteilt werden, wenn Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und nicht mit baldigem Wegfall der Gründe gerechnet wird
- Aufenthaltserlaubnis *soll* erteilt werden, wenn Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist
- Aufenthaltserlaubnis *darf nur* erteilt werden, wenn Ausländer unverschuldet an Ausreise gehindert ist (Problem Passbeschaffung und Mitwirkungspflicht)
-

V. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG

- kann im Rahmen des Asylverfahrens entschieden werden oder direkt bei der Ausländerbehörde beantragt werden, das BAMF ist gem. § 72 AufenthG zu beteiligen
- Möglichkeit ohne Asylverfahren, sinnvoll z.B. bei Erkrankungen
- Entscheidung ohne Anhörung, kann Vor- und Nachteile haben
-

V. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG

- AE für "gut integrierte Jugendliche"
- nach 4 Jahren Aufenthalt
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul-oder Berufsabschluss
- Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- zu versagen, wenn Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Identitätstäuschung ausgesetzt ist, aber früheres Verhalten wird nicht sanktioniert, zudem wohlwollende "wertende Gesamtbetrachtung", wenn Passvorlage mit anderer Identität erfolgt
- o.u. Ablehnung nicht schädlich (§ 25 a Abs.4 AufenthG)

V. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG

- bei nachhaltiger Integration
- Aufenthalt von 8 Jahren, mit minderjährigem Kind in häuslicher Gemeinschaft 6 Jahre
- Lebensunterhalt überwiegend eigenständig gesichert
-

V. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

AE zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 a AufenthG

- für "qualifizierte Geduldete"
- Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung
- u.a. nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung/staatlich Anerkannten oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf/Hochschulstudium im Bundesgebiet
- keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände sowie keine vorsätzliche Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Zustimmung der Arbeitsagentur, aber keine Vorrangsprüfung
- nicht möglich bei "o.u." Ablehnung
-

V. Aufenthaltserrechtliche Möglichkeiten

Härtefallkommission § 23 a AufenthG

- letzter "Notnagel" wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind
- Härtefallberatungsstellen aufsuchen
- Kommission entscheidet über Annahme, letzte Entscheidung liegt beim Innensenator

VI. Arbeitsmöglichkeiten

Ausbildung mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

schulische Ausbildung ist immer möglich

betriebliche Ausbildung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
aber keine Zustimmung der Arbeitsagentur nötig

Behörde kann Zustimmung versagen (gem. § 60 a Abs.6
AufenthG / 61 Abs.2 S.4 AsylG) wenn
aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie
selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können

Ausschluss für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die
nach dem 1.8.15 einen Asylantrag gestellt haben (§ 60 a
Abs.6 Nr.3 AufenthG; § 61 Abs.2 S.3 AsylG)

Zusammenfassung sHkl

Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo Mazedonien, Montenegro,
Serbien, Senegal (geplant: Marokko, Tunesien, Algerien)

- Asylantragstellung nach dem 31.8.15:
- - keine Arbeit / betriebliche Ausbildung möglich (§ 60a Abs.6
AufenthG, § 61 Abs.2 S.4 AsylG
- Asylantragstellung vor dem 31.8.15 oder keine Antragstellung
- - Arbeit/betriebliche Ausbildung grds.möglich, aber
Versagungsgründe wegen fehlender Mitwirkung
-
-

Zusammenfassung sHkl

- generell
 - - keine Ausbildungsduldung möglich (§ 60 a Abs.2 S.4 AufenthG), dringender persönlicher Grund ausgeschlossen, Versuch möglich, ein "dringendes öffentliches Interesse" zu begründen
 - - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a / b AufenthG möglich
 - - Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG möglich, wenn keine Ablehnung des Asylantrages als o.u.
 - - Arbeitsvisum für jede Art der Beschäftigung (§ 26 Abs.2 BeschV), vom Herkunftsland aus zu beantragen
 - - Einreisesperre des § 11 Abs.7 bei sHKL, bei Ablehnung des Asylantrages als o.u., Sperre wird wirksam mit Entscheidung über Asylantrag, kann ggf. nach § 11 Abs.4 aufgehoben werden, wenn Voraussetzungen für Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels vorliegen (voraussichtlich in wenigen Fällen möglich)
- Asylanträge vermeiden !!!

Ausweisung

Verschärfung des gerade zum Januar 2016 geänderten Ausweisungsrechts ("Köln Gesetz")

- Straftaten gegen das Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte werden mit aufgenommen
- schweres Ausweisungsinteresse bei jeder Freiheitsstrafe, auch bei Jugendstrafe von 1 Jahr

junge Volljährige

Problematisch:

- Umverteilung trotz Jugendhilfe
- Asylantragstellung kurz nach Volljährigkeit mit der Folge der eigenständigen Führung des Asylverfahrens
-

VII. Familiennachzug

- § 36 AufenthG
- Nachzug beider Eltern möglich, problematisch:
Nachzug von Geschwisterkindern
- bei Flüchtlingsanerkennung
- bei subsidiärem Schutz, seit 17.3.16: Ausschluss des Nachzuges für 2 Jahre, Härtefall versuchen!
- nicht bei AE nach § 25 Abs.3 AufenthG
- keine Frist
- Verfahren muss vor Volljährigkeit abgeschlossen sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!